

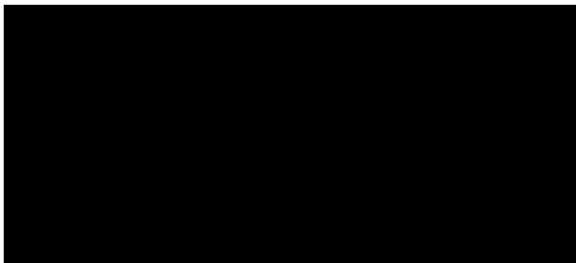


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail




Datum 11. März 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 27. November 2020 „Kommunikation mit Boris Palmer über den Umgang mit IFG-Anfragen“ an die Stadt Tübingen
Ihr Schreiben vom 5. Januar 2021
FragDenStaat #204542

Sehr 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, Ihr Auskunftersuchen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) wurde nicht ordnungsgemäß bearbeitet.

Sie begehren von der Stadt Tübingen sämtliche Kommunikation mit Boris Palmer seit dem 11. Januar 2007 über den Umgang mit LIFG-Anfragen, UVwG-Anfragen, VIG-Anfragen sowie Anfragen über die Plattform FragDenStaat.

Die Stadt Tübingen hat Ihnen daraufhin geantwortet, dass nicht ersichtlich sei, welche Informationen Sie konkret anfragen.

Daraufhin haben Sie nochmal präzisiert, was Sie mit „sämtlicher Kommunikation“ meinen. Die Stadt Tübingen konnte auch daraus nicht schließen, um was es Ihnen genau gehe.

Dazu möchten wir folgende Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG). Der Anspruch auf Informationszugang ist des Weiteren nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe (§§ 4-6 LIFG) vorliegen. Stehen der Herausgabe Ausschlussgründe entgegen, müssen diese – auf den konkreten Fall bezogen – dargelegt werden.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Sofern eine begründete Fristverlängerung erfolgt, ist der Antragsteller zu informieren.

Zu beachten ist, dass der Antrag auf Informationszugang erkennen lassen muss, zu welchen Informationen Zugang erwünscht ist. Der Antrag muss so konkret und bestimmbar bezeichnet werden wie es nach Horizont und Kenntnisstand der antragstellenden Person möglich ist. Art, Umfang und Ziel muss sich bestimmen lassen können. (vgl. VG Freiburg Urteil vom 17. Mai 2017 – 1 K 1802/16). Die Besonderheit des Informationsfreiheitsrechts besteht darin, dass der Informationsberechtigte regelmäßig nur vermuten kann, dass eine bestimmte Information bei der Behörde vorhanden ist.

Wir möchten Sie in dieser Hinsicht unterstützen und bitten, sofern möglich, um Konkretisierung, welche amtlichen Informationen Sie begehren, damit die Anfrage eindeutig formuliert werden kann.

Bezieht sich Ihr Antrag auf „Vorschriften“ des Oberbürgermeisters Palmer innerhalb der Stadtverwaltung Tübingen zu den Informationsfreiheitsgesetzen (z.B. Anweisungen an Mitarbeiter) seit seinem Amtseintritt oder begehren Sie eine konkrete Kommunikation des Oberbürgermeisters mit einem Dritten?

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Sie keinerlei Gründe für Ihr Informationsbegehren offenlegen müssen. Es wäre jedoch im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anfrage hilfreich nachzuvollziehen, welche bestimmten oder bestimmbaren Informationen Sie beantragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sollte Ihre Anfrage trotz Konkretisierung nicht beantwortet werden bitten wir um Hinweis, damit wir zwischen Ihnen und der Universitätsstadt Tübingen vermittelnd tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg